

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich ISAR) – Planänderung „Konverter V5a“

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger TenneT hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich ISAR) gestellt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbezogen. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig. Die Bundesnetzagentur hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 29. April 2024 (Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-9/25.0) das o.g. Vorhaben planfestgestellt. Die Errichtung und der Betrieb des Konverters V5a wurden explizit nicht planfestgestellt. Die Entscheidung darüber wurde gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG einem nachgelagerten Planergänzungsbeschluss vorbehalten (vgl. Teil A.I des Planfeststellungsbeschlusses vom 29. April 2024).

Am 3. Januar 2025 hat der Vorhabenträger TenneT nunmehr die Planänderung „Konverter V5a“ zur Planergänzung für den Planfeststellungsabschnitt D3b (Konverterbereich ISAR) eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die die Vorhaben, ihren Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

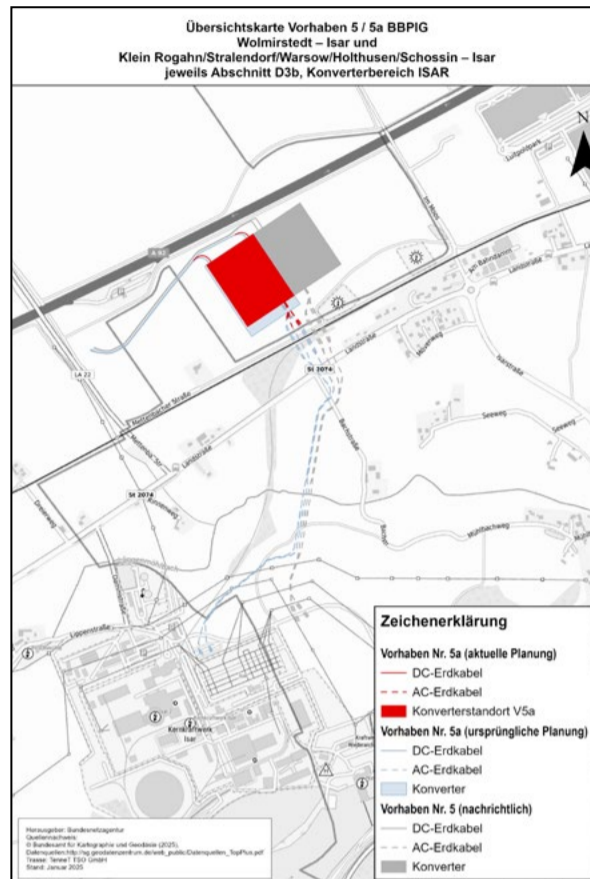
Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom **24.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025**. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie **ab dem 24.02.2025** im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3b sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3b.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Konverter V5a

Der Standort für den Konverter 5a wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 29. April 2024 zum Planfeststellungsabschnitt D3b (Konverterbereich ISAR) festgelegt. Er liegt im Markt Essenbach auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Er wird im Norden durch die BAB A92 begrenzt, nordwestlich des Standorts liegt die Rastanlage Wattenbacher Au. Im Süden begrenzen die Bahnstrecke Landshut-Plattling sowie eine Freiflächen-PV-Anlage die Konverterstandortfläche. Mit der nun vorgelegten Planänderung „Konverter V5a“ wird nun die Errichtung und der Betrieb des Konverters V5a auf dem bereits festgelegten Konverterstandort V5a beantragt. Weiterhin erfolgen Anpassungen an den Kabelendverschlüssen, welche auch zu einer kleinräumigen Anpassung der Antrassierung bzw. der Schutzstreifen im direkten Umfeld des Konverters V5a führen.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung **am 24.02.2025 bis zum 24.04.2025** äußern. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per **Onlineformular** (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3b sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3b),
- per **E-Mail** an vorhaben5@bnetza.de,
- **schriftlich** an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5/5a, Abschnitt D3b).

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger

öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltwirkungen der Vorhaben unter Berücksichtigung des § 43m Abs. 1 EnWG

- Teil I: Allgemeiner Teil
 - Erläuterungsbericht
- Teil II: Trassierungstechnischer Teil
 - Lageplan
- Teil III: Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
- Teil IV: Fachbeitrag Umwelt
- Teil V: Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Teil VI: Minderungsmaßnahmen
- Teil VII: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil VIII: Wasserrahmenrichtlinien
- Teil IX: Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen, u.a.
 - zum Bodenschutz
 - zu Altlasten
 - zur Sicherheit
 - zur Kartierung
 - zur Landwirtschaft
- Teil X: Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen
- Teil N2: Konverterspezifische Unterlagen (Vorhaben 5a), u.a.
 - Antrag Konverter V5a
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung
 - Umgebung und Standort der Anlage
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
 - Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
 - Anlagensicherheit
 - Arbeitsschutz
 - Betriebseinstellung
 - Abfälle
 - Abwasser
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Chemikaliensicherheit
 - Sonstige Unterlagen und Anträge (u.a. zu Schall, EMF, Logistikkonzept, Transportstudie, Baustelleneinrichtungsplan, Bauablaufplanung, Geotechnik)
 - Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen; erforderliche Wasserrechtliche Anträge bzw. Erlaubnisse (u.a. nach Verkehrs- und Denkmalschutzrecht)
 - Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Präsident